

# Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948

(zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010)

GVBl. Hessen 1948, S. 123; 1962, S. 21, 116; 1980, S. 93; 1988, S. 406; 1991, S. 369; 1993, S. 519; 1998, S. 193; 2000, S. 575; 2003, S.306; 2007, S. 300; 2010 S. 182

**Gültig ab 07.07.2010**

## I. Rechtsform

### § 1

- (1) Der Hessische Rundfunk wird hiermit als eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt a.M. errichtet. Er hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Anstalt kann Zweigstellen errichten. Das Nähere bestimmt die Satzung.
- (3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Hessischen Rundfunks ist unzulässig.

## II. Auftrag

### § 2

- (1) Der Hessische Rundfunk hat den Auftrag, durch Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote als Medium und Faktor freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben und soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der Hessische Rundfunk hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.
- (2) Sein Auftrag umfasst folgende Angebote:
  1. Der Hessische Rundfunk veranstaltet folgende Hörfunkprogramme:
    - a) Der Hessische Rundfunk verbreitet sechs Hörfunkprogramme in terrestrischer Übertragungstechnik. Er kann diese Programme über unterschiedliche Übertragungswege verbreiten; § 11a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der

Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 278), geändert durch Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (Gesetz vom 4. März 2010 [GVBl. I S. 54]) findet Anwendung. Der Hessische Rundfunk kann Hörfunkprogramme für das jeweilige Versorgungsgebiet auch mit anderen Landesrundfunkanstalten gemeinsam veranstalten; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. Er kann terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, nach Maßgabe des § 11c Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages austauschen, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht.

- b) Der Hessische Rundfunk ist berechtigt, ein zusätzliches digitales terrestrisches Hörfunkprogramm zu verbreiten. Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.
  - c) Nach Maßgabe eines nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens ist der Hessische Rundfunk berechtigt, auch ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme anzubieten. Am 7. Juli 2010 bestehende, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind ohne Durchführung des Verfahrens nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages bis zum 31. August 2010 zulässig.
2. Der Hessische Rundfunk beteiligt sich an dem gemeinsam von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten verbreiteten Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“ sowie an weiteren Fernsehprogrammen, die die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalten. Er veranstaltet ein Drittes Fernsehprogramm sowie Telemedien nach Maßgabe des § 11d des Rundfunkstaatsvertrages. Am 7. Juli 2010 bestehende Telemedienangebote sind ohne Durchführung des Verfahrens nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages bis zum 31. August 2010 zulässig.
  3. Der Auftrag des Hessischen Rundfunks zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst auch die Veranstaltung von Radio- und Fernsichttext. Werbung und Sponsoring finden in den Angeboten nach Satz 1 nicht statt. Der Hessische Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.
- (3) Er erwirbt und betreibt Sendeanlagen zur Verbreitung seiner Angebote.

### § 3

Die folgenden Grundsätze sind für die Darbietungen verbindlich:

1. Der Rundfunk ist Sache der Allgemeinheit. Er wird in voller Unabhängigkeit überparteilich betrieben und ist von jeder Beeinflussung freizuhalten.

2. Die Darbietungen sollen Nachrichten und Kommentare, Unterhaltung, Bildung und Belehrung, Gottesdienst und Erbauung vermitteln und dem Frieden, der Freiheit und der Völkerverständigung dienen.
3. Die Darbietungen dürfen nicht gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder das sittliche und religiöse Gefühl verletzen. Sendungen, die Vorurteile oder Herabsetzungen wegen der Nationalität, Rasse, Farbe, Religion oder Weltanschauung eines einzelnen oder einer Gruppe enthalten, sind nicht gestattet.
4. Die Berichterstattung muß wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten und Stellungnahmen dazu sind deutlich von einander zu trennen. Zweifel an der Richtigkeit sind auszudrücken. Kommentare zu den Nachrichten müssen unter Nennung des Namens des dafür verantwortlichen Verfassers als solche gekennzeichnet werden.
5. Die Landesregierung hat das Recht, Gesetze, Verordnungen und andere wichtige Mitteilungen durch den Rundfunk bekanntzugeben. Hierfür ist ihr angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.
6. Während des Wahlkampfes ist lediglich den politischen Parteien, die in allen Wahlkreisen Wahlvorschläge eingereicht haben, Sendezeit zu gewähren. Die Sendezeit muß gleichlang und gleichwertig sein.
7. Wenn Vertretern der politischen Parteien und der verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Richtungen, insbesondere auch Vertretern von Organisationen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren. Einen Anspruch auf Teilnahme an solcher Aussprache haben nur die in Ziffer 6 bezeichneten politischen Parteien, die über das ganze Land verbreiteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, sowie die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des Landes.
8. Im Rundfunk angegriffenen Dienststellen oder Persönlichkeiten der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Lebens ist zur Abwehr gleichwertige Sendezeit zu gewähren.
9. Eine unwahre Behauptung ist auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson zu berichtigen. § 10 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2005 (GVBl. I S. 838), ist sinngemäß anzuwenden.
10. Reklamesendungen bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats.

### **§ 3a**

- (1) Reklamesendungen im Hörfunk können bis zu 128 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt dauern.
- (2) § 16 des Rundfunkstaatsvertrages findet Anwendung.

### **III. Organisation**

#### **§ 4**

Die Organe des Hessischen Rundfunks sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

#### **1. Der Rundfunkrat**

#### **§ 5**

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks. Seine Mitglieder sind nicht Vertreter einer Partei, einer Konfession, eines Standes oder einer Organisation; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Zum Rundfunkrat entsenden einen Vertreter:

1. die Landesregierung,
2. die Hochschulen des Landes,
3. die evangelischen Kirchen,
4. die katholische Kirche,
5. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
6. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
7. die im Deutschen Beamtenbund (Landesverband Hessen) organisierten Lehrerverbände,
8. der Deutsche Gewerkschaftsbund,
9. die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände,
10. der Hessische Volkshochschulverband,
11. der Landessportbund Hessen,
12. der Deutsche Beamtenbund,
13. der Landeselternbeirat,
14. der Hessische Bauernverband,
15. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
16. der Landesfrauenrat Hessen,
17. der Landesmusikrat,
18. der Hessische Museumsverband,
19. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
20. die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
21. der Bund der Vertriebenen - Landesverband Hessen,
22. der Verband freier Berufe in Hessen,
23. die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen,

- 24. das Freie Deutsche Hochstift,
- 25. die Europa-Union.

Ferner gehören dem Rundfunkrat an:

- 26. fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

- (3) In den Rundfunkrat darf nicht entsandt werden, wer
  - 1. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer Landesmedienanstalt ist,
  - 2. Anbieter eines Rundfunkprogrammes oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.
- (4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 2 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.

## § 6

- (1) Die Amtszeit des derzeitigen Rundfunkrates endet am 31. Dezember 2004. Ab dem 1. Januar 2005 beträgt die Amtszeit des Rundfunkrates vier Jahre. Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 gilt folgende Übergangsregelung:
  - a) Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Rundfunkrates gilt fort. Die in § 5 Abs. 2 Nr. 10 bis 22 genannten Organisationen entsenden zum 1. Januar 2001 einen Vertreter in den Rundfunkrat.
  - b) Die Amtszeit des Vertreters der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, des Vertreters der Universitäten und des Vertreters der Lehrervereinigungen endet am 31. Dezember 2000. Die Hochschulen des Landes und der mitgliedstärkste landesweite Lehrerverband entsenden zum 1. Januar 2001 einen Vertreter in den Rundfunkrat,
  - c) Die Amtszeit des Vertreters der Arbeitnehmervereinigungen, des Vertreters der für das Land zuständigen katholischen Bischöfe und des Vertreters der Vorstände der jüdischen Kultusgemeinden endet am 31. Dezember 2002. Für sie werden von den in § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 genannten Organisationen Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.
  - d) Die Amtszeit des hinzu gewählten weiblichen Mitgliedes des Rundfunkrates endet am 31. Dezember 2004.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Organisation scheidet das Mitglied aus dem Rundfunkrat aus. Scheidet ein Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

- (3) Die Vertreter des Hessischen Landtags werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.

## **§ 7**

- (1) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Er beschließt die Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.
- (3) Der Rundfunkrat erlässt Geschäftsordnungen für sich und den Verwaltungsrat.

## **§ 8**

Die Satzung muss bestimmen über:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats,
2. die Mehrheiten für das Zustandekommen der Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats in besonderen Fällen,
3. die Vergütungen an die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats,
4. die Art der öffentlichen Bekanntmachungen,
5. die Öffentlichkeit der Sitzungen.

## **§ 9**

Aufgaben des Rundfunkrats sind ferner:

1. die Ernennung und Abberufung des Intendanten und die Bestätigung des vom Intendanten berufenen Stellvertreters,
2. die Beratung des Intendanten in den grundsätzlichen Fragen der Programmgestaltung, die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11f Abs. 4 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages und die Sorge für die Beachtung der Vorgaben der §§ 2 und 3,
3. die Genehmigung des Rundfunkhaushalts, der Jahresrechnung, des Jahresberichts sowie die Feststellung und Beschlüsse über die Verwendung des Betriebsüberschusses,
4. die Entlastung des Verwaltungsrats und des Intendanten,
5. die endgültige Entscheidung in Beschwerdesachen.

## **§ 10**

Der Rundfunkrat kann Ausschüsse bilden.

## **2. Der Verwaltungsrat**

### **§ 11**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder sowie drei weitere Mitglieder werden vom Rundfunkrat, zwei Mitglieder von den Beschäftigten gewählt.
- (2) Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Hessischen Rundfunk stehen und dem Rundfunkrat nicht angehören.
- (3) In den Wahlvorschlägen für die zwei Mitglieder, die von den Beschäftigten gewählt werden, können nur Beschäftigte des Hessischen Rundfunks benannt werden. Im Übrigen findet § 82 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) § 82 Abs. 1 HPVG findet keine Anwendung.

### **§ 12**

- (1) Die Amtszeit der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die von den Beschäftigten gewählten Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit des Personalrats an. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

### **§ 13**

Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### **§ 14**

(gestrichen)

### **§ 15**

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die Obliegenheiten, die in § 16 Abs. 2 Satz 2 näher bezeichnet sind. Außerdem obliegt dem Verwaltungsrat:

1. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen,
  2. den Hessischen Rundfunk bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Intendanten oder seinem Vertreter zu vertreten,
  3. den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu prüfen und dem Rundfunkrat mit seiner Stellungnahme vorzulegen,
  4. die Geschäftsführung des Hessischen Rundfunks zu überwachen,
  5. die genehmigte Jahresrechnung zu veröffentlichen,
  6. Vorschläge über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zu machen,
  7. die Aufgaben nach § 16a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages wahrzunehmen sowie die Berichte nach § 16c Abs. 1 und 2 und die Prüfungsergebnisse nach § 16d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages entgegenzunehmen.
- (2) Der Verwaltungsrat erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Rundfunkrats. Er kann zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jederzeit vom Intendanten Bericht über die Angelegenheiten des Hessischen Rundfunks verlangen, die Geschäftsbücher, Akten und Unterlagen einsehen und prüfen, die Anstaltseinrichtungen besichtigen und einzelne Vorgänge untersuchen. Er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

### **3. Der Intendant**

#### **§ 16**

- (1) Der Intendant wird vom Rundfunkrat auf fünf bis neun Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats
  - a) zur Einstellung und Entlassung des wirtschaftlichen Leiters (Geschäftsführers) und des technischen Leiters,
  - b) zu sonstigen Rechtshandlungen, für die die Satzung die Zustimmung des Verwaltungsrats vorsieht.
- (3) Der Intendant leitet und verwaltet den Hessischen Rundfunk. Er gestaltet das Programm in Übereinstimmung mit den Gesetzen.
- (4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrats teil, es sei denn, dass seine persönlichen Angelegenheiten behandelt werden; er hat kein Stimmrecht. Der Intendant kann zu seiner Unterstützung Bedienstete der Anstalt oder Sachverständige zuziehen.



- (5) Die Anstalt kann jederzeit auf die Dienste des Intendanten verzichten, mit der Wirkung, dass der Intendant damit aus seiner Stellung ausscheidet. Für einen solchen Verzicht bedarf es des von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder übereinstimmend gefassten Beschlusses des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats. Über den Antrag, einen solchen Verzicht auszusprechen, kann im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat erst nach Ablauf eines Monats, nachdem er dem Intendanten zur Kenntnis gebracht ist, beschlossen werden. Dem Intendanten sind im Falle des Verzichts die vertragsmäßigen Bezüge weiter zu gewähren, so, als ob der Verzicht nicht erklärt worden wäre.
- (6) Der Intendant kann entlassen werden mit der Wirkung, dass er seine vertragsmäßigen Ansprüche mit der Entlassung verliert;
- a) durch übereinstimmenden Beschluss des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, der im Rundfunkrat eine Mehrheit von zwei Dritteln und im Verwaltungsrat der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bedarf und zur Voraussetzung hat, dass ein vom Intendanten verschuldeter wichtiger Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegt;
  - b) durch die Entscheidung eines Schiedsgerichts, bestehend aus einem vom Präsidenten des Staatsgerichtshofs zu benennenden Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und je zwei Beisitzern, die von den Antragstellern und dem Intendanten benannt werden und von denen mindestens je ein Beisitzer Richter sein muss. Das Nähere über die Bestellung des Schiedsgerichts, auch für den Fall, dass ein Teil die Benennung der Schiedsrichter verzögert, und das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch eine Ausführungsverordnung geregelt.
- (7) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 6b kann nur von mindestens sechs Mitgliedern des Rundfunkrats gestellt und nur darauf gestützt werden, dass der Intendant vorsätzlich oder grob fahrlässig die Vorgaben der §§ 2 und 3 gröblich oder wiederholt verletzt habe. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Antragsteller vorher den Intendanten unter Beschreibung des Vorkommnisses, das sie zu diesem Hinweis veranlasst, darauf hingewiesen haben, dass sie im Falle eines erneuten Verstoßes gegen die Vorgaben der §§ 2 und 3 beim Schiedsgericht einen Antrag auf Entlassung stellen werden.
- (8) Auch im Falle des Absatzes 6a entscheidet, wenn der Intendant die Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats nicht anerkennt, das Schiedsgericht, das vom Intendanten binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Beschlüsse zugestellt sind, angerufen werden muss.

## IV. Rundfunkgebühren

### § 17

- (1) (gegenstandslos)
- (2) (überholt)
- (3) Mit der Einziehung der Gebühr kann die Post beauftragt werden.

## V. Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen

### § 18

- (1) Den Anforderungen wirtschaftlicher Finanzgebarung ist zu genügen.
- (2) Die Ausgaben sind aus den Einnahmen, insbesondere den Rundfunkgebühren, zu decken. Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen muss auf die Dauer gewährleistet erscheinen.
- (3) Betriebsüberschüsse sind nur für kulturelle Einrichtungen und Zwecke zu verwenden, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Rundfunks und seiner Leistungen dienen.
- (4) Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Hessischen Rundfunks an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages Anwendung.

### § 19

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt wird vom Hessischen Rechnungshof geprüft. Der abschließende Bericht wird dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat, der Landesregierung und dem Hauptausschuss des Hessischen Landtags mit der Stellungnahme des Intendanten übermittelt. Der Hessische Rechnungshof und der Intendant nehmen auch zu der zukünftigen finanziellen Entwicklung des Hessischen Rundfunks Stellung.
- (2) Der Hessische Rechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Hessische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof vorsieht. Der Hessische Rundfunk ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse der Prüfungen nach Satz 1 achtet der Hessische Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

## **VI. Rechtsaufsicht, Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

- (1) Der Hessische Rundfunk unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes, die von der Hessischen Staatskanzlei wahrgenommen wird. Er hat der Hessischen Staatskanzlei auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- (2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des Hessischen Rundfunks die ihnen obliegenden Aufgaben nicht oder nicht hinreichend wahrnehmen. Die Hessische Staatskanzlei kann im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung der Aufgaben setzen.
- (3) Die Hessische Staatskanzlei ist berechtigt, den Hessischen Rundfunk durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und ihn aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, kann die Hessische Staatskanzlei den Hessischen Rundfunk anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. In Programmangelegenheiten sind Weisungen unzulässig.

### **§ 21**

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes vollzogene Anmeldung der Benutzung eines Rundfunkgeräts gilt als Anmeldung nach § 17 Absatz 3.

### **§ 22**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.